

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HORGEN FP230012 vom 5. Mai 2025**

Zh Bezirksgericht Horgen, 2025-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_horgen\\_FP230012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_horgen_FP230012)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HORGEN FP230012 du 5 mai 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_HORGEN FP230012 del 5 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### **E. 1.1**

Mit Scheidungsurteil vom 4. Januar 2021 wurde die Ehe der Parteien geschieden (act. 3/3; act. 4 beigezogene Scheidungsakten FE180254-F). Die gemeinsamen Kinder, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2012, D.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2012 und E.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2014, wurden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien und der alleinigen Obhut der Beklagten belassen. Zudem wurden der Betreuungsplan, die Videotelefoniekontakte und der Kinderunterhalt gemäss der Scheidungskonvention vom 2. Dezember 2020 genehmigt (act. 4/133).

#### **E. 1.2**

Mit Eingabe vom 11. Juli 2023 (Datum Poststempel; act. 1) samt Beilagen (act. 2; act. 3/2–6) machte der Kläger das hiesige Verfahren anhängig, wobei er um Abänderung des Scheidungsurteils vom 4. Januar 2021 und Neu beurteilung der Regelung betreffend die elterliche Sorge, die Obhut, die Beistandschaft und den Kinderunterhalt ersuchte.

#### **E. 1.3**

Mit Vorladungsverfügung vom 20. Juli 2023 (act. 5) wurden die Parteien auf den 17. November 2023 zur Einigungsverhandlung vorgeladen. Die anlässlich der Einigungsverhandlung geführten Vergleichsgespräche scheiterten (Prot. S. 3).

#### **E. 1.4**

Am 2. August 2023 leitete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil (nachfolgend: KESB Entlebuch) ihre Akten an das hiesige Gericht weiter (act. 9). Aus den Akten geht hervor, dass die Beklagte am 28. Juni 2023 bei der KESB Entlebuch eine Klage einreichte, in welcher sie um Verlegung des Wohnsitzes der gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nach Griechenland ersuchte (act. 9/160; act. 3/2).

#### **E. 1.5**

Mit Verfügung vom 14. Dezember 2023 (act. 12) wurde dem Kläger Frist zur Erstattung einer schriftlichen Klagebegründung angesetzt. Daraufhin reichte der Kläger innert Frist seine Klagebegründung (act. 14) und Beilagen (act. 15/1–8) ein.

- 9 -

#### **E. 1.6**

Mit Verfügung vom 14. März 2024 (act. 16) wurde der Beklagten Frist zur Erstattung einer schriftlichen Klageantwort angesetzt. Mit Eingabe vom 10. Mai 2024 reichte die Beklagte sowohl fristgerecht ihre Klageantwort (act. 18) als auch eine Widerklage (act. 20) samt Beilagen (act. 19/1–19; act. 21/1–10) ein.

#### **E. 1.7**

Mit Verfügung vom 24. Mai 2024 (act. 23) wurde dem Kläger und Widerbe- klagten Frist zur Erstattung einer schriftlichen Widerklageantwort angesetzt. Mit derselben Verfügung wurde den Parteien mitgeteilt, dass in Bezug auf die Haupt- klage eine Kinderanhörung der Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ durchge- führt wird. Sodann reichte der Kläger und Widerbeklagter (nachfolgend: Kläger) in- nert erstreckter Frist seine Widerklageantwort (act. 31) samt Beilagen (act. 32/1– 19) ein. Mit Schreiben vom 8. Juli 2024 (act. 29) wurden C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ zur Kinderanhörung eingeladen, welche am 23. August 2024 stattfand (act. 35).

#### **E. 1.8**

Daraufhin wurden die Parteien mit Verfügung vom 9. September 2024 (act. 33) auf den 13. Dezember 2024 zur Instruktionsverhandlung vorgeladen. Die anlässlich der Instruktionsverhandlung geführten Vergleichsgespräche scheiterten und die Parteien wurden zur Hauptverhandlung auf den 14. April 2025 vorgeladen (act. 37).

#### **E. 1.9**

Mit Eingabe vom 6. Februar 2025 (act. 39) samt Beilagen (act. 40/1–11) er- suchte die Beklagte und Widerklägerin (nachfolgend: Beklagte) um die superprovi- sorische Anordnung vorsorglicher Massnahmen. Die superprovisorische Anord- nung der vorsorglichen Massnahmen wurde mit Verfügung vom 7. Februar 2025 (act. 41) abgewiesen. Mit derselben Verfügung wurde dem Kläger Frist zur Stel- lungnahme zum Gesuch um Erlass von vorsorglichen Massnahmen angesetzt (act. 41).

#### **E. 1.10**

In der Folge reichte der Kläger seine Gesuchantwort (act. 45) samt Beilagen (act. 46/1–7) innert Frist ein. Auch die Beklagte reichte in der Zwischenzeit unauf- gefordert eine weitere Eingabe (act. 43) mitsamt Beilagen (act. 44/12–14) zu den Akten.

- 10 -

#### **E. 1.11**

Mit Verfügung vom 4. März 2025 (act. 48) entschied das Gericht daraufhin, Antrag 1 betreffend vorsorgliche Anmeldung der Kinder in der Schule in Griechen- land der beklagtischen Eingabe vom 6. Februar 2025 (act. 39) gutzuheissen und verwies die übrigen Anträge in das weitere Verfahren, wozu den Parteien wiederum Frist zur Stellungnahme auf die Eingaben der jeweils anderen Partei eingeräumt wurde.

#### **E. 1.12**

Sodann sind dem Gericht von beiden Parteien innert erstreckter Frist Stel- lungnahmen zugegangen (act. 60; act. 61/15–19; act. 62; act. 63). Ausserdem wur- den dem Gericht vonseiten der KESB Horgen und Entlebuch sowie von der Bei- ständin verschiedene Eingaben zu den Akten gereicht (act. 55–59).

#### **E. 1.13**

Schliesslich wurden die Parteien mit Verfügung vom 4. April 2025 (act. 64) auf den 14. April 2025 auch zur Verhandlung über das Gesuch der Beklagten um Erlass vorsorglicher Massnahmen vorgeladen.

#### **E. 1.14**

Zur Hauptverhandlung und Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen vom 14. April 2025 erschienen die Parteien in Begleitung ihrer Rechtsvertreterinnen, wobei die Parteivorträge (Replik, Duplik, Widerklagereplik, Widerklageduplik, diverse Novenstellungnahmen sowie Schlussvorträge) erstattet (Prot. S. 16 ff.; act. 67; act. 69/1–3). Ausserdem reichten die Parteien weitere Unterlagen ins Recht (act. 68/1–16; act. 70). Anschliessend erliess das Gericht anlässlich der Verhandlung eine Beweisverfügung (act. 71) und die Parteien wurden im Rahmen der Parteibefragung befragt (Art. 191 ZPO; Prot. S. 20 ff.). Im Anschluss an die Beweisabnahme erstatteten die Parteien ihre mündlichen Schlussvorträge (Prot. S. 34 ff.).

#### **E. 1.15**

Mit Schreiben vom 30. April 2025 (act. 72) leitete die KESB Entlebuch einen Dispositiv-Auszug aus ihrem Entscheid vom 15. April 2025 weiter. Daraus geht hervor, dass I.\_\_\_\_\_ per 1. Mai 2025 als neue Beistandsperson der gemeinsamen Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ ernannt worden war.

#### **E. 1.16**

Mit Eingabe vom 4. Juni 2025 (act. 74) zeigte die Vertretung der Beklagten die Mandatsbeendigung an.

- 11 -

#### **E. 1.17**

Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### **E. 2**

Prozessuale Grundsätze

#### **E. 2.1**

Auf streitige Verfahren betreffend die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen finden die Vorschriften über die Scheidungsklage sinngemäss Anwendung (Art. 284 Abs. 3 ZPO). Es gelten demnach die Art. 274-283 und Art. 290-293 ZPO. Das Gericht trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen und entscheidet diese im summarischen Verfahren (Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 248 lit. d ZPO), die Art. 252 ff. ZPO gelten subsidiär (CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 276 N 4).

#### **E. 2.2**

Soweit Anordnungen über ein Kind zu treffen sind, erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und es ist weder von Parteianträgen abhängig noch an solche gebunden (uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und Officialmaxime; Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Der Entscheid des Gerichts hat sich einzig am Kindeswohl zu orientieren. Die Interessen der Eltern treten dabei in den Hintergrund (BGE 117 II 353 E. 3). Aufgrund des uneingeschränkt geltenden Untersuchungsgrundsatzes können neue Anträge und Beweismittel bis zur Urteilsberatung vorgebracht werden (Art. 229 Abs. 3 ZPO).

## **E. 3**

Abänderung Scheidungsurteil

### **E. 3.1**

Vorbemerkung

#### **E. 3.1.1**

Das Gericht muss auf umfangreiche Parteivorbringen und Unterlagen nur insoweit eingehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist und sinnvoll erscheint. Die Entscheidungsbegründung hat kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich seine Erkenntnis stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich der Entscheid mit allen Parteipositionen einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrück-

- lich widerlegt (BGE 133 III 439 E. 3.3). Nachfolgend wird deshalb lediglich auf die entscheidungsrelevanten Behauptungen der Parteien eingegangen.

### **E. 3.2**

Ausgangslage Vorliegend ist zunächst die Abänderung der Kinderbelange strittig. Während der Kläger in Abänderung des Scheidungsurteils vom 4. Januar 2021 (act. 3/3; act. 4/133; nachfolgend: Scheidungsurteil) beantragt, dass C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut des Klägers zu stellen sind und das Kontaktrecht zur Beklagten zu regeln ist (act. 1 S. 2; act. 14 S. 2), beantragt die Beklagte in materieller Hinsicht die vollumfängliche Klageabweisung (act. 18 S. 2) und verlangt widerklageweise die Bewilligung der Wohnsitzverlegung der Kinder ab 1. Juli 2025 nach Griechenland (act. 20 S. 2; act. 69/2 S. 1).

### **E. 3.3**

Abänderungsgrund

#### **E. 3.3.1**

Rechtliche Grundlagen

##### **E. 3.3.1.1**

Gemäss Art. 134 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. Art. 298d ZGB sind die Zuteilung der elterlichen Sorge und die Obhut sowie der persönliche Verkehr neu zu regeln, wenn dies aufgrund wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

##### **E. 3.3.1.2**

Grundsätzlich müssen veränderte Verhältnisse im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Abänderungsbegehrens tatsächlich vorliegen (BGer 5A\_547/2012 vom 14. März 2013 E. 4.2; BGE 137 III 604 E. 4.1.1.; Staub, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, 2022, S. 84) und die Abänderungsvoraussetzungen spätestens im Urteilszeitpunkt erfüllt sein (BGer 5A\_428/2014 vom 22. Juli 2014 E. 6.2.).

##### **E. 3.3.1.3**

Stellt sich während eines Abänderungsverfahrens heraus, dass sich die Verhältnisse per Rechtshängigkeit noch nicht verändert haben, sie sich aber künftig, mithin nach dem Abänderungsentscheid erst verändern werden, sind auch diese künftigen Veränderungen zu berücksichtigen. Vorausgesetzt ist allerdings, dass die Veränderung feststeht. Daher dürfen

nur Veränderungen, die in naher

- 13 - Zukunft eintreten und deren Eintritt nicht unsicher ist, berücksichtigt werden (Staub, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, 2022, S. 85).

### **E. 3.3.2**

Parteivorbringen Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe mit ihrer Eingabe vom 28. Juni 2023 bei der KESB Entlebuch die Wohnsitzverlegung von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nach Griechenland beantragt (act. 1 Rz. 3; act. 14 Rz. 4; act. 3/2). Er führt aus, er stimme einer Wohnsitzverlegung der Kinder nicht zu und sehe darin eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Interessen und ihres Wohls (act. 1 Rz. 3 ff.; act. 14 Rz. 5). Aus diesem Grund stelle er die vorliegende Abänderungsklage und begehre die Zuteilung der alleinigen Sorge und Obhut über die Kinder an sich (act. 14 Rz. 5).

### **E. 3.3.3**

Würdigung Der Kläger stützt seine Abänderungsklage auf ein künftiges, bislang ungewisses Ereignis, namentlich den beabsichtigten Wegzug von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nach Griechenland. Die Beklagte begehrt im Rahmen ihrer Widerklage die gerichtliche Genehmigung zu ebendiesem Wegzug (vgl. act. 20). Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnigerweise geboten, zunächst über den Wegzug der Kinder zu entscheiden. Erst nach Klärung, ob der Wegzug der Kinder nach Griechenland bewilligt wird oder nicht, kann beurteilt werden, ob und inwieweit eine Abänderung der bestehenden Regelung angezeigt ist.

### **E. 3.4**

Wohnsitzverlegung von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_

#### **E. 3.4.1**

Rechtliche Grundlagen

##### **E. 3.4.1.1**

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts bzw. der Kindesschutzbehörde, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge

- 14 - und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB; BGE 142 III 481 E. 2.3).

##### **E. 3.4.1.2**

Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss diese Bestimmung vor dem Hintergrund verstanden werden, dass die Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit des wegziehenden Elternteils zu respektieren ist. Diese gesetzgeberische Wertung ist nicht nur im Zusammenhang mit den verfassungsmässigen Rechten der Eltern (Niederlassungsfreiheit, persönliche Freiheit, Gewerbefreiheit), sondern ebenso im Kontext mit dem Grundsatz der Familienautonomie zu lesen. Es besteht ein allgemeiner gesellschaftlicher Konsens, dass der Staat grundsätzlich nicht in die Lebensplanung der Eltern eingreifen soll. Dies gilt auch für die Aufenthaltsfrage der Kinder (BGE 142 III 481 E. 2.5; BSK ZGB-Schwenzer/Cottier,

### **E. 3.4.1.3**

Das bisher gelebte Betreuungsmodell bildet den Ausgangspunkt der Beurteilung der neuen Betreuungssituation. Sind die Kinder bislang von beiden Elternteilen weitgehend zu gleichen Teilen betreut worden (geteilte bzw. alternierende Obhut) und sind beide Teile weiterhin willens und in der Lage, persönlich oder im Rahmen eines im Kindeswohl liegenden Betreuungskonzeptes für das Wohl der Kinder zu sorgen, so ist die Ausgangslage gewissermassen neutral (vgl. BGE 136 III 353 E. 3.3). Dem wegzugswilligen Elternteil, welcher die Kinder bislang überwiegend betreut hat und dies auch in Zukunft tun wird, ist die Verle-

- 15 - gung des Aufenthaltsortes der Kinder (auch ins Ausland) in der Regel zu bewilligen (BGE 142 III 481 E. 2.7; BGE 142 III 502 E. 2.5).

### **E. 3.4.1.4**

Die für einen Verbleib der Kinder in der Schweiz notwendige Umteilung an den nicht überwiegend betreuenden Elternteil – welche ohnehin voraussetzt, dass dieser fähig und bereit ist, die Kinder bei sich aufzunehmen und für eine angemessene Betreuung zu sorgen – bedarf einer sorgfältigen Prüfung, ob sie tatsächlich dem Kindeswohl entspricht. Dabei kommt es wiederum auf die Umstände des Einzelfalles an (BGE 142 III 481 E. 2.7).

### **E. 3.4.2**

Parteivorbringen

#### **E. 3.4.2.1**

Die Beklagte führt aus, den Wohnsitz mit C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ ab 1. Juli 2025 verlegen zu wollen (act. 20 Rz. 3; act. 69/2 Rz. 2). Die Kinder befänden sich seit der Trennung im Jahr 2016 in ihrer alleinigen Obhut und sie sei deren Hauptbetreuungs- und Hauptbezugsperson (act. 20 Rz. 4; act. 69/2 Rz. 1). Sie führt weiter aus, dass die Kinder zusammen mit ihr nach Griechenland gehen möchten und es für letztere unvorstellbar sei, mit dem Kläger in der Schweiz zu bleiben (act. 20 Rz. 6; act. 69/2 Rz. 2). Die Beklagte habe bereits mit den Kindern in Griechenland gelebt und sei im Jahr 2013 mit ihnen in die Schweiz zurückgekehrt (act. 20 Rz. 8). Ausserdem würden C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ über einen griechischen Pass verfügen und für E.\_\_\_\_ könne problemlos ein griechischer Pass beantragt werden (act. 20 Rz. 9). Ferner macht die Beklagte geltend, dass die Kinder einen guten Bezug zu Griechenland hätten und bisher regelmässig mit dem Kläger oder der Beklagten in Griechenland gewesen seien. Sie führt aus, die Kinder würden ihre Grosseltern väterlicherseits, die in H.\_\_\_\_ lebten, regelmässig sehen und ihre Ferien bei ihnen verbringen (act. 20 Rz. 10 und Rz. 18; act. 69/2 Rz. 5). Schliesslich würden die Kinder die Deutsche Schule in H.\_\_\_\_ besuchen können, sodass sichergestellt werde, dass sie im Schulstoff weiterkommen und ihre Sprachkenntnisse verbessern könnten, da sie bereits etwas Griechisch sprechen würden (act. 20 Rz. 14; act. 21/10). Ein Schuleintritt könne jederzeit erfolgen (act. 20 Rz. 14) und die Kinder seien provisorisch bereits an der Schule angemeldet (act. 69/2 Rz. 4). Ausserdem würden C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ bereits viele Kinder in H.\_\_\_\_, welche teilweise auch in diese Schule

- 16 - gehen, kennen (act. 20 Rz. 18) und hätten sich beim Kennenlernen in der Schule sofort wohl gefühlt (act. 69/2 Rz. 3).

#### **E. 3.4.2.2**

Ferner macht die Beklagte geltend, sie habe bereits einen Teil ihres Studiums in Griechenland absolviert und sei auch immer noch Mitglied der ...-kamer in Griechenland (act. 20 Rz. 11). Zudem könne sie bei ihrem früheren Arbeitgeber wieder als Stadtplanerin arbeiten, wobei sie relativ flexible Arbeitszeiten habe und im Home Office arbeiten könne (act. 20 Rz. 12; act. 21/8). Im Übrigen habe ihr aktueller Arbeitgeber ihr gekündigt (act. 20 Rz. 13; act. 21/9). Die Beklagte würde mit ihrem Ehemann und den Kindern in den Quartieren J.\_\_\_\_\_ oder K.\_\_\_\_\_ wohnen wollen, welche in der Nähe der Schule und ihres ehemaligen Arbeitsortes liegen würden (act. 20 Rz. 19). Sie führt schliesslich aus, dass ein Verbleib der Kinder beim Kläger für diese keine Alternative sei (act. 20 Rz. 7; act. 69/2 Rz. 2). Die Kinder hätten teilweise Angst vor dem Kläger, wobei ein Vorfall, bei welchem der Kläger E.\_\_\_\_\_ kopfüber aus dem Fenster gehalten habe, sie bis heute geprägt habe (act. 20 Rz. 7). Ausserdem führt die Beklagte aus, dass rund 62% der Besuchswochenenden des Klägers nicht stattgefunden hätten, weil dieser seine Pflichten nicht wahrgenommen habe (act. 20 Rz. 5; act. 21/2–5). Auch wenn sich die Parteien uneinig darüber seien, ob Besuchswochenenden stattgefunden hätten oder nicht, habe der Kläger die Kinder in keiner Art und Weise mehr als im Sinne eines gerichtsblichen Besuchsrecht betreut (act. 69/2 Rz. 1). Daher sei unklar, wie der Kläger die Betreuung der Kinder gewährleisten wollen würde und seine Bereitschaft, die Obhut über die Kinder tatsächlich ausüben zu wollen, sei nicht ersichtlich (act. 69/2 Rz. 6). Die längste Zeit, welche die Kinder mit dem Kläger am Stück verbracht hätten, seien zwei Wochen in den Ferien gewesen. Über einen längeren Zeitraum seien die Kinder nie beim Kläger gewesen und eine Alltagsbetreuung durch den Kläger könne nicht funktionieren (act. 69/2 Rz. 7).

#### **E. 3.4.2.3**

Der Kläger führt hingegen aus, die Kinder hätten ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht und es sei nicht im Kindesinteresse, sie aus ihrer Umgebung herauszureissen, von ihren Freunden und ihrer Schule zu entwurzeln und sie in ein Land zu verbringen, dessen Sprache sie kaum sprechen würden und in wel-

- 17 - chem sie kein soziales Umfeld hätten (act. 31 Rz. 5). Er führt weiter aus, dass sich die Parteien eindeutig und mit guten Gründen entschieden hätten, Griechenland zu verlassen (act. 31 Rz. 6). So verweist der Kläger unter anderem auf Erhebungen in Griechenland, welche zeigen würden, dass die wirtschaftliche und ökologische Lage äusserst angespannt sei und dass die Arbeitslosenquote hoch sei (act. 31 Rz. 6; act. 32/1–5). Der Kläger bringt vor, es liege weder ein rationaler noch ein kindeswohlkonformer Grund vor, der den Wegzug der Kinder nach Griechenland rechtfertigen könne (act. 31 Rz. 7). Ausserdem würden sich C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nicht an das Leben in Griechenland erinnern, da sie wenige Monate alt gewesen seien (act. 31 Rz. 13). Auch würden die Kinder nicht abschätzen können, welche Konsequenzen ein solcher Umzug für sie hätte, da sie Griechenland nur als Feriendestination kennen würden (act. 31 Rz. 19).

#### **E. 3.4.2.4**

Zudem macht der Kläger geltend, er habe seine Wochenenden mit den Kindern stets wahrgenommen und wenn er sie ausnahmsweise aufgrund von Arbeit oder Krankheit nicht wahrnehmen können, habe er die Beklagte jeweils frühzeitig informiert (act. 31 Rz. 11). Den Vorwurf betreffend E.\_\_\_\_\_ (siehe Ziff. 3.4.2.2) bestreitet er ausdrücklich und macht geltend, die Kinder befänden sich in einem gravierenden Loyalitätskonflikt (act. 31 Rz. 12). Er bestätigt hingegen, dass die Kinder einen guten Bezug zu seinen Eltern hätten

und Griechen- land durch ihren Ferienaufenthalt kennen würden (act. 31 Rz. 13). Zur Arbeitsbe- stätigung der Beklagten führt der Kläger aus, es handle sich lediglich um ein Ge- fälligkeitsschreiben, das von der damaligen Trauzeugin der Parteien erstellt wor- den sei, und nicht um eine Arbeitsbestätigung (act. 31 Rz. 16).

### **E. 3.4.3**

Ausführungen Kinder Im Rahmen der Kinderanhörung vom 23. August 2024 sprachen sich C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ deutlich für den Wegzug nach Griechenland aus. Einen Verbleib beim Kläger in der Schweiz lehnten die Kinder aus individuellen Gründen ab (act. 35 S. 2).

- 18 -

### **E. 3.4.4**

Würdigung

#### **E. 3.4.4.1**

C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ befinden sich seit 2016 ununterbrochen in der alleinigen Obhut der Beklagten (act. 18 Rz. 5), was der Kläger nicht in Ab- rede stellt (act. 67 Rz. 10). Hierbei stand dem Kläger ein zweiwöchentliches Be- treuungsrecht an den Wochenenden zu (act. 4/133), wobei er die Kinder bislang nie länger als zwei Wochen am Stück betreut hat (Prot. S. 26). Die Beklagte war somit in der Vergangenheit die hauptsächliche Betreuungsperson. Dieses bisher gelebte Betreuungsmodell bildet den Ausgangspunkt für die Beurteilung eines po- tentiellen Wegzugs der Kinder zusammen mit der Beklagten. Dabei ist – wie die Beklagte berechtigterweise betont (Prot. S. 36) – die Frage zu beantworten, ob das Wohl von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ besser gewahrt ist, wenn sie mit der Beklagten wegziehen oder wenn sie sich fortan beim zurückbleibenden Kläger aufhalten.

#### **E. 3.4.4.2**

Neben dem gelebten Betreuungsmodell hat das Gericht alle weiteren Fa- cetten des konkret in Frage stehenden Umzugs nach Griechenland in den Ent- scheid über die Bewilligung des Umzugs von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ ein- zubeziehen.

#### **E. 3.4.4.3**

Es ist zu prüfen, ob der Umzug nach Griechenland aus sprachlicher Sicht für C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ bewältigbar ist. Da die Kinder in H.\_\_\_\_\_ eine deutsche Schule besuchen würden (act. 20 Rz. 14), wäre der schulische Unter- richt in deutscher Sprache (act. 21/10 S. 15), während im privaten Umfeld über- wiegend Griechisch gesprochen würde. Die Kinder beherrschen bereits Hoch- deutsch (act. 31 Rz. 18) und verfügen über erste Sprachkenntnisse in Griechisch (act. 20 Rz. 14; act. 31 Rz. 5). Auch wenn mit dem Wechsel in ein anderssprachi- ges Umfeld gewisse sprachliche Herausforderungen verbunden sein können, ist festzuhalten, dass ein Umzug nach Griechenland aus sprachlicher Sicht und mit Blick auf die langfristige Entwicklung der Kinder keine erkennbaren Nachteile mit sich bringt. Zudem begründen anfängliche Integrations- und/oder sprachliche Schwierigkeiten laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung in aller Regel keine ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls (BGE 136 III 353 E. 3.3). Diese sind in mehr oder weniger grossem Umfang einem jeden Wechsel des Wohnortes inhä-

- 19 - rent. Hinzu kommt, dass Griechisch die Muttersprache des Klägers ist und somit auch einen Teil der kulturellen Identität der Kinder bildet – zumal C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ über die griechische Staatsangehörigkeit verfügen (act. 20 Rz. 9). Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Umzug nach Griechenland die sprachliche Entwicklung der Kinder wesentlich beeinträchtigen würde.

#### **E. 3.4.4.4**

Die Beklagte beabsichtigt gemeinsam mit ihrem Ehemann nach Griechenland zu ziehen, wo beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen würden (act. 20 Rz. 12; Prot. S. 29 f.). Es ist davon auszugehen, dass die Familie dort in ein wirtschaftlich und sozial gesichertes Umfeld integriert sein wird. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte bereits früher in Griechenland gelebt hat und über ein soziales Netzwerk verfügt (act. 20 Rz. 8 und Rz. 19). Hinzu kommt, dass die Grosseltern der Kinder in Griechenland leben, was eine zusätzliche familiäre Stabilität gewährleistet. Die Kinder selbst kennen die Stadt H.\_\_\_\_\_ bereits aus früheren Ferienaufenthalten und verfügen dort über ein gewisses soziales Umfeld (act. 20 Rz. 10; act. 31 Rz. 13). Die bestehenden Bindungen sowie die vorhandene Vertrautheit mit den dortigen Verhältnissen sprechen nicht gegen, sondern vielmehr für den geplanten Umzug nach Griechenland. Der Umzugswunsch der Beklagten erscheint vor diesem Hintergrund nicht als Ausdruck spontaner Abenteuerlust, sondern im Rahmen einer nachvollziehbaren familiären Lebensplanung. Abschliessend ist festzuhalten, dass Griechenland als neuer Wohnort von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ weder kulturell noch sozial nachteilig ist.

#### **E. 3.4.4.5**

Zum Schluss muss geprüft werden, ob das Kindeswohl von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ durch einen Umzug nach Griechenland gefährdet wäre. Sollten die Kinder in der Schweiz bleiben, so müsste eine Umteilung der Betreuung an den Kläger geprüft werden.

#### **E. 3.4.4.6**

Der Kläger bringt vor, es sei nicht im Interesse der Kinder, sie aus ihrer Umgebung herauszureissen, von ihren Freunden und ihrer Schule zu entwurzeln und sie in ein Land zu verbringen, dessen Sprache sie kaum sprechen würden und in welchem sie kein soziales Umfeld hätten (act. 31 Rz. 5). Zwar sind diese Bedenken nachvollziehbar, jedoch ergibt sich aus den Ausführungen des Klägers

- 20 - nicht, dass ein Umzug der Kinder nach Griechenland dem Kindeswohl konkret widersprechen würden. Hinzu kommt, dass der Kläger überwiegend mit allgemeinen Argumenten operiert, etwa der besseren Bildungsqualität in der Schweiz oder statistischen Erhebungen zur sozialen Lage in Griechenland. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den konkreten Bedürfnissen der Kinder bleibt hingegen aus. Auf die Frage, welche konkreten Bedenken er fürchtet, sollten die Kinder nach Griechenland umziehen, antwortet er lediglich mit pauschalen Ausführungen zur schlechten sozialen Sicherheit in Griechenland, zum schlechten Schulsystem, zu offenbar bekanntem Mobbing an Schulen und Gewalt in Familien (Prot. S. 23). Gegen den Wegzug bringt der Kläger vor, dass er den kompletten Kontaktabbruch zu seinen Kindern fürchtet (Prot. S. 26). Damit setzt der Kläger allerdings seine eigenen potentiell gefährdeten Interessen in den Fokus und argumentiert nicht mit dem Kindeswohl, das möglicherweise gefährdet sein könnte. Dem Kläger gelingt es nicht, konkrete Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung der Kinder, sollten sie nach Griechenland mit der Beklagten auswandern, aufzuzeigen.

#### **E. 3.4.4.7**

Ausserdem müsste der Kläger für einen Verbleib der Kinder in der Schweiz darlegen, dass er fähig und bereit ist, die Kinder bei sich aufzunehmen und für eine angemessene Betreuung zu sorgen. Pauschale Hinweise darauf, dass er im Homeoffice und sehr flexibel arbeiten könne (Prot. S. 24), genügen hierfür nicht.

#### **E. 3.4.4.8**

Dagegen führt die Beklagte auf Befragen, weshalb das Kindeswohl bei ihr besser gewahrt wäre, aus, dass sie ein grosses Vertrauensverhältnis zu den Kindern genieisse. Sie führt ferner aus, dass sie mit den Kindern eine sehr offene Kommunikationskultur führe und die Kinder aktiv in die Alltagsgestaltung eingebunden seien, sodass sie sich zunehmend selbstbestimmt entwickeln können (Prot. S. 29). Den für das Kindeswohl wichtigen emotionalen Halt scheinen die Kinder gestützt auf die Befragung eher bei der Beklagten zu finden.

#### **E. 3.4.4.9**

Entscheidend ist schliesslich – insbesondere unter Berücksichtigung des Alters von C.\_\_\_\_\_ (12-jährig), D.\_\_\_\_\_ (12-jährig) und E.\_\_\_\_\_ (10-jährig) – deren eigener Wille. Die Beklagte hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Kinder den Wunsch geäussert hätten, gemeinsam mit ihr nach Griechenland zu gehen

- 21 - und dass ein Verbleib mit dem Kläger in der Schweiz für sie unvorstellbar sei. Diese Darstellung wurde durch die Aussagen der Kinder im Rahmen ihrer Anhörung bestätigt. Sie haben ihren Wunsch, mit der Beklagten nach Griechenland zu ziehen, klar und unmissverständlich zum Ausdruck gebracht (act. 35 S. 2).

#### **E. 3.4.4.10**

Aufgrund des vorstehend Gesagten ist der Umzug von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ nach Griechenland zusammen mit der Beklagten i.S.v. Art. 301a Abs. 2 lit. a ZGB zu bewilligen. Da die Beklagte bisher die hauptsächliche Betreuung der Kinder wahrgenommen hat, liegt es im Kindeswohl der Kinder, wenn die Beklagte die hauptsächliche Betreuung auch in Zukunft wahrnimmt. Hinzu kommt, dass die Kinder den Wunsch geäussert haben, mit der Beklagten nach Griechenland zu ziehen. Eine Umteilung der alleinigen Obhut auf den Kläger als in der Schweiz verbleibender Elternteil ist nicht angezeigt. Die durch den Umzug entstehenden sprachlichen Hindernissen sind bewältigbar und stehen dem Kindeswohl nicht entgegen. Die von der Beklagten angeführten Beweggründe für den Wohnsitzwechsel beruhen auf einer nachvollziehbaren Lebensplanung. Insgesamt lässt sich feststellen, dass der geplante Wegzug keine Gefährdung des Kindeswohls von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ darstellt. Aufgrund des Zeitpunkts, in dem das Urteil den Parteien mutmasslich zugehen wird, erscheint das von der Beklagten beantragte Ausreisedatum per 1. Juli 2025 verfrüht. Um auch dem Kläger genügend Zeit zu geben, sich an mit der Ausreise der Kinder arrangieren und die Gestaltung der zukünftigen Kontakte konkret planen zu können, erscheint es angezeigt, den Ausreisezeitpunkt auf den 1. August 2025 festzulegen.

### **E. 3.5**

Persönlicher Verkehr

#### **E. 3.5.1**

Ausgangslage Die Gutheissung der Widerklage bzw. die Bewilligung des Wegzugs der Beklagten mit C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ stellt eine künftige Veränderung dar, welche für das vorliegende Abänderungsverfahren zu berücksichtigen ist (vgl. Ziff. 3.3.3).

### **E. 3.5.2**

Rechtliche Grundlagen

#### **E. 3.5.2.1**

Oberste Richtschnur zur Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs im Rahmen einer Abänderung ist das Kindeswohl, weshalb sich die entscheidende Behörde in erster Linie an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren hat; die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzutreten (BGer 5A\_100/2021 vom 25.8.2021 E. 4.1).

#### **E. 3.5.2.2**

Einer grösseren Distanz ist mit einer angepassten Regelung des persönlichen Umgangs Rechnung zu tragen, indem etwa weniger, aber (soweit möglich, namentlich bei eingeschulden Kindern) längere Wochenenden oder als Kompensation für die selteneren Besuchswochenenden ein ausgedehntes Ferienrecht gewährt wird (BGE 136 III 353 E. 3.3).

### **E. 3.5.3**

Parteivorbringen

#### **E. 3.5.3.1**

Der Kläger beantragt im Falle der Gutheissung der Wohnsitzverlegung und in Abänderung des Scheidungsurteils, dass er berechtigt und verpflichtet werde, die Kinder nach vorgängiger Absprache von mindestens vier Wochen zu besuchen. Auch die Besuche der Kinder beim Kläger in der Schweiz sollen nach vorgängiger Absprache von mindestens vier Wochen erfolgen. Dabei habe die Beklagte sowohl die Reisekosten des Klägers nach H.\_\_\_\_\_ als auch die Reisekosten der Kinder für Besuche in der Schweiz zu tragen (act. 31 S. 2). Ausserdem begehrt er, die Kinder am 25., 26. und 31. Dezember in Jahren mit gerader Jahreszahl, am Gründonnerstag bis Ostermontag in Jahren mit ungerader Jahreszahl sowie jeweils während 7 Wochen in den Schulferien zu betreuen (act. 31 S. 2 f.). Dabei sei er zu verpflichten, die Ferienbetreuung drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn mit der Beklagten abzusprechen. Sofern sich die Parteien nicht einigen könnten, komme dem Kläger das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Beklagten (act. 31 S. 3).

#### **E. 3.5.3.2**

Die Beklagte führt aus, dass bei der Bewilligung des Wegzugs die Besuche zwischen dem Kläger und den Kindern neu zu regeln seien. In Abänderung des Scheidungsurteils beantragt die Beklagte, den Kläger zu berechtigen und zu verpflichten, die Kinder am ersten Wochenende eines jeden zweiten Monats von Samstagmorgen bis Sonntagabend in H.\_\_\_\_\_ zu besuchen (act. 69/2 Rz. 15). Sie führt ferner aus, dass es ökonomisch sinnvoller sei, wenn anstelle von drei Flügen nur ein Flug organisiert werden müsse (act. 69/2 Rz. 16).

Sofern sich die Wochenendbesuche einpendeln würden und sich die Kinder genug stark fühlen würden, könnten sie auch Ferien mit dem Kläger verbringen (act. 69/2 Rz. 17). Sie sei jedoch nicht bereit, die Reisekosten zu finanzieren (act. 69/2 Rz. 18).

#### **E. 3.5.4**

Würdigung

##### **E. 3.5.4.1**

Angesichts des bewilligten Wegzugs der Beklagten mit den Kindern nach H.\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass die im Scheidungsurteil festgelegte Besuchsregelung einer Anpassung bedarf. Die Parteien stimmen überein, dass regelmässige Kurzbesuche der Kinder in der Schweiz für wenige Tage nicht zielführend seien und eine zusätzliche Belastung für die Kinder darstellen. Dieser Einschätzung ist angesichts der grossen Distanz zuzustimmen. Um dennoch einen kontinuierlichen Kontakt zwischen dem Kläger und den Kindern zu gewährleisten, erscheint es angemessen, den Kläger für berechtigt zu erklären, die Kinder in jedem zweiten Monat am ersten Wochenende in H.\_\_\_\_\_ zu besuchen. Abweichende und zusätzliche Besuchswochenenden in H.\_\_\_\_\_ können im gegenseitigen Einvernehmen unter Vorbehalt einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen vereinbart werden.

##### **E. 3.5.4.2**

Da die bisherigen Wochenendbesuche aufgrund der Distanz nicht mehr stattfinden können, ist dem Kläger ein ausgedehntes Ferienbesuchsrecht einzuräumen. Anstelle der zwei Ferienwochen pro Jahr erscheint eine Ausweitung auf sechs Wochen Ferienbetreuung pro Jahr angemessen. Der Kläger ist zu verpflichten, die Ferienbetreuung drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn mit

- 24 - der Beklagten abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, kommt dem Kläger das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in den Jahren mit gerader Jahreszahl zu, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Beklagten. Diese Regelung des Entscheidungsrechts der Parteien entspricht jener im Scheidungsurteil und eine Anpassung erscheint nicht erforderlich.

##### **E. 3.5.4.3**

Bezüglich der Feiertage erscheint es sinnvoll, dass die Parteien die Kinder jährlich alternierend über die Oster-, Weihnachts- und Silvesterfeiertage betreuen. Der Kläger ist zu berechtigen und zu verpflichten, die Kinder in Jahren mit ungerader Jahreszahl über die Osterfeiertage von Gründonnerstag bis Ostermontag zu betreuen.

##### **E. 3.5.4.4**

Aufgrund der Distanz und der damit verbundenen Reisedauer würde ein zusätzlicher Wechsel zwischen Weihnachten und Silvester eine Belastung für die Kinder darstellen. Daher ist der Kläger zu berechtigen und zu verpflichten, die Kinder in Jahren mit gerader Jahreszahl vom 25. Dezember bis 1. Januar zu betreuen.

##### **E. 3.5.4.5**

Diese vorstehenden Betreuungsregelungen für die Feiertage gelten unter der Voraussetzung, dass die Kinder während dieses Zeitraums keinen Schulterricht haben. Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte sind nach gegenseitiger Absprache vorzubehalten.

#### **E. 3.5.4.6**

Hinsichtlich der im Rahmen der Besuchskontakte der Kinder und des Klägers anfallenden Reisekosten sind die Parteien zu verpflichten, diese bei rechtzeitiger Absprache jeweils zur Hälfte zu tragen.

#### **E. 3.5.4.7**

Hinsichtlich der Videotelefoniekontakte wird auf die Ausführungen der Beiständin L.\_\_\_\_\_ verwiesen (vgl. nachfolgend Ziff. 4.4). Dem Wunsch von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, selbst zu bestimmen, ob und wann sie den Kläger anrufen möchten, ist nachvollziehbar und zu berücksichtigen. Angesichts des neuen schulischen Alltags der Kinder sowie möglicher Hausaufgabenstunden und Nachmittagsbetreuung erscheint es nicht sinnvoll, weiterhin an festen Videotelefoniekontakten am Mittwoch festzuhalten (vgl. act. 21/10 S. 18 und S. 20). Es ist je-

- 25 - doch darauf hinzuweisen, dass es dem Kläger zusteht, den telefonischen Kontakt zu den Kindern zu suchen und sich hierzu an die Beklagte zu wenden.

### **E. 3.6**

Weitere Anträge

#### **E. 3.6.1**

Beistandschaft

##### **E. 3.6.1.1**

Der Kläger beantragt die Aufhebung der errichteten Beistandschaft für die Kinder (act. 14 Rz. 25, act. 67 S. 3). Die Beklagte stimmt der Aufhebung der Beistandschaft bei der Bewilligung der Ausreise mit den Kindern zu (act. 69/3 Rz. 1).

##### **E. 3.6.1.2**

Aufgrund der bewilligten Wohnsitzverlegung der Kinder nach Griechenland und gestützt auf Art. 315 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 ZGB wird die KESB Entlebuch, Wolhusen und Ruswil beim Wegzug der Kinder nicht mehr zuständig sein. Daher ist die mit Entscheid vom 26. Juli 2018 des Bezirksgerichts Willisau für die Kinder errichtete Beistandschaft aufzuheben.

##### **E. 3.6.2**

Griechische Pässe der Kinder, Registrierung der Kinder im deutschen Zivilstandsregister und Ausstellung der deutschen Pässe für die Kinder

##### **E. 3.6.2.1**

Die Beklagte beantragt, der Kläger sei zu verpflichten, ihr sämtliche in seinem Besitz befindlichen griechischen Pässe seiner Kinder bis am 30. April 2025 an der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichts Horgen auszuhändigen (act. 69/2 S. 2). Ausserdem beantragt sie, dass sie zu berechtigen sei, die Registrierung der Kinder im deutschen Zivilstandsregister vorzunehmen und die Ausstellung der deutschen Pässe für die Kinder zu verlangen (act. 69/2 S. 2). Zur Begründung führt die Beklagte aus, dass es ihr ein grosses biografisches Anliegen sei, da ihre Familie aus Deutschland komme (Prot. S. 32). Der Kläger verlangt die Abweisung der Anträge (act. 14 Rz. 39).

##### **E. 3.6.2.2**

Grundsätzlich haben die Eltern sich bei gemeinsamer elterlicher Sorge über die Entscheidungen zu einigen, die sie gemeinsam zu fällen haben. Nimmt der Elternkonflikt jedoch eine solche Dimension an, dass das Kindeswohl gefährdet erscheint, stehen die Massnahmen des Kindesschutzes (Art. 307 ff.) zur Verfügung. Eine Kindeswohlgefährdung wird zu bejahen sein bei anhaltenden Kon-

- 26 - flikten um Entscheidungen in nicht alltäglichen oder nicht dringlichen Angelegenheiten, welche das Kind in seinen Beziehungen zu beiden Elternteilen belasten (BSK ZGB-Schwenzer/Cottier, 7. Aufl., Art. 301 N 3g f.).

### **E. 3.6.2.3**

Da vorliegend eine Kindeswohlgefährdung von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ ausgeschlossen wurde (siehe dazu Ziff. 3.4.4.6), ist sicherzustellen, dass sie über ihre Reisepässe verfügen und sie in ihren Möglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf den Wegzug nach H.\_\_\_\_\_, nicht eingeschränkt werden. Die Weigerung des Klägers, die griechischen Pässe herauszugeben, ist daher nicht gerechtfertigt und schränkt das Recht der Kinder, Reisen zu unternehmen, unnötig ein. Entsprechend ist der Kläger zu verpflichten, sämtliche in seinem Besitz befindlichen griechischen Pässe von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ bis am 14. Juli 2025 an der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichts Horgen auszuhändigen.

### **E. 3.6.2.4**

Da die Beklagte weder eine konkrete Notwendigkeit noch eine besondere Dringlichkeit für die Registrierung der Kinder im deutschen Zivilstandsregister oder die Ausstellung deutscher Reisepässe darzulegen vermag und ihre Begründung im Wesentlichen auf ihr eigenes biografisches Bedürfnis abstellt, ist eine Gefährdung des Wohls der Kinder nicht ersichtlich. Die Anträge sind daher abzuweisen. 4. Vorsorgliche Massnahmen 4.1. Ausgangslage 4.1.1. Neben dem Hauptsacheverfahren, ist auch über das Massnahmeverfahren betreffend den persönlichen Verkehr der Kinder mit dem Kläger zu befinden. Während die Beklagte beantragt, Ziff. 2 lit. c (Persönlicher Verkehr/Betreuung) und Ziff. 3 (Videotelefoniekontakte) in Ziff. 4 des Scheidungsurteils während der Dauer des Hauptverfahrens zu sistieren (act. 69/3 S. 1), beantragt der Kläger die Gesuchsabweisung (act. 45 S. 1). 4.1.2. Im Scheidungsurteil vom 4. Januar 2021 (act. 4/133) wurde der Kläger unter anderem berechtigt und verpflichtet, die Kinder auf eigene Kosten an den Wochenenden der geraden Wochen von Freitagabend, 18.50 Uhr, bis Sonntag,

- 27 - 18.00 Uhr zu betreuen (Ziff. 2 lit. c in Dispo-Ziff. 4). Ausserdem wurde zusammengefasst festgehalten, dass sich die Beklagte verpflichtet, den Kindern die Möglichkeit zu gewähren, jeweils am Mittwoch um 19.15 Uhr mit dem Kläger ein Videotelefonat zu führen (Ziff. 3 in Dispo-Ziff. 4). 4.2. Rechtliche Grundlagen 4.2.1. Gemäss Art. 268 Abs. 2 ZPO fallen die Massnahmen mit Rechtskraft des Entscheides in der Hauptsache von Gesetzes wegen dahin. Der in der Hauptsache gewährte endgültige Rechtsschutz macht den einstweiligen, mit der vorsorglichen Massnahme verbundenen Rechtsschutz damit obsolet. Da vorliegend bereits in der Hauptsache über den persönlichen Verkehr entschieden wurde (vgl. Ziff. 3.5.4), würden die vorsorglichen Massnahmen mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids in der Hauptsache grundsätzlich dahinfallen. In Anbetracht der konkreten Umstände und mit Blick auf ein mögliches Berufungsverfahren wird nachfolgend dennoch über die vorsorglichen Massnahmen entschieden, da diese für die Dauer des Hauptsacheverfahrens bis zur formellen Rechtskraft des Entscheids in der Hauptsache

gelten. 4.2.2. Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt voraus, dass diese nötig, geeignet und verhältnismässig sind (CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 276 N 2). Es muss also ein Bedürfnis für die Anordnung solcher Massnahmen ausgewiesen werden. Ein solches wird verneint, wenn die Verhältnisse bereits angemessen geregelt sind (FamKomm ZPO-Leuenberger/Suter, 4. Aufl., Art. 276 N 3), es sei denn, die tatsächlichen Verhältnisse hätten sich erheblich und dauernd geändert, so dass die geltende Regelung für die Dauer des Verfahrens nicht mehr angemessen erscheint. Davon ist aber nur im Ausnahmefall auszugehen, weil im Änderungsprozess bereits ein im ordentlichen Verfahren ergangenes rechtskräftiges Scheidungsurteil vorliegt, welches die Verhältnisse bereits vollständig und dauerhaft regelt (OGer SO ZKNIB.2006.122 vom 13. April 2007, in: FamPra.ch 2009, S. 777 ff., S. 779). 4.2.3. Das Gesetz begnügt sich mit einem blossen Glaubhaftmachen der Voraussetzungen für die vorsorgliche Massnahme, wobei aber doch – über reine Partei-

- 28 - behauptungen hinaus – aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die fraglichen Tatsachen bestehen muss (BSK ZPO-Sprecher, 4. Aufl., Art. 261 N 52). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Tatsache schon dann glaubhaft gemacht, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 130 III 321 E. 3.3). 4.3. Parteivorbringen 4.3.1. Die Beklagte führt aus, die Kinder würden unter dem Druck, dem dominanten Auftreten des Klägers sowie der unsicheren Situation hinsichtlich des Wegzugs leiden (act. 39 Rz. 6). Sie führt weiter aus, C.\_\_\_\_\_ habe der Beiständin Ende Dezember 2024 einen Brief geschrieben und ihr mitgeteilt, er wolle nicht mehr zum Kläger gehen (vgl. act. 40/1). Er schildere in diesem Brief, dass es erneut zu einer Auseinandersetzung mit dem Kläger gekommen sei, weil er für den Kläger kein Weihnachtsgeschenk gehabt habe, obwohl er für den Ehemann der Beklagten und der Beklagten selbst eine Zeichnung gemacht habe. Die Beklagte macht geltend, C.\_\_\_\_\_ würde seither nicht mehr zum Kläger gehen (act. 39 Rz. 7). Auch D.\_\_\_\_\_ würde die Besuche bereits über mehr als ein Jahr nicht mehr wahrnehmen wollen (act. 60 Rz. 7). Ferner führt sie aus, nachdem der Kläger nun realisiert habe, dass die Kinder nicht bei ihm bleiben wollen würden, würde er den Druck auf die Beklagte und die Kinder verstärken. So beharre er auf den Telefonaten, obwohl die Kinder und auch die Beklagte mitgeteilt hätten, dass die Kinder das nicht wollen würden (act. 39 Rz. 11). Die Beklagte ist der Meinung, die Voraussetzungen zur Anpassung des Besuchsrechts seien erfüllt. Die Kinder seien vier bzw. acht Jahre älter, als zum Zeitpunkt der Festsetzung und schon damals sei man davon ausgegangen, dass die Besuchswochenenden nicht jedes zweite Wochenende stattfinden würden (act. 39 Rz. 12). Sie macht weiter geltend, die Kinder seien nicht mehr so klein, als dass sie den Kläger vergessen würden. Daher solle man sie auch nicht mehr jede Woche zu einem Telefonat zwingen (act. 39 Rz. 20). Schliesslich führt sie aus, dass sich nach Vorliegen des Berichts der Beiständin, ihren eigenen Beobachtungen sowie der Aussagen anlässlich der

- 29 - Kinderanhörung ein Gesamtbild über das Leiden der Kinder abzeichnen würde (act. 69/3 Rz. 3). 4.3.2. Die Beklagte bringt vor, dass C.\_\_\_\_\_ um Weihnachten und D.\_\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_\_ am Wochenende vom 17. bis 19. Januar 2025 das letzte Mal beim Kläger gewesen seien. Telefoniert hätten sie bis Ende Januar 2025 (Prot. S. 27). Weiter macht sie geltend, dass der Kontaktabbruch unter dem Druck der Kinder entstanden sei und sie nicht mehr zum Kläger hätten gehen wollen (Prot. S. 28). Ausserdem habe C.\_\_\_\_\_ dem Kläger

gesagt, er möge den Umgang mit ihm nicht und er könne nicht mehr zu ihm gehen, wenn dies so weiter gehen würde (Prot. S. 28). 4.3.3. Der Kläger macht demgegenüber geltend, die Kinder hätten ihm gegenüber nie den Wunsch geäussert, die Besuche und Telefonate einzustellen (act. 45 Rz. 3 und Rz. 15). Wenn eine solche Kindeswohlgefährdung und Unzumutbarkeit für die Kinder bestünde, dann hätte die Beklagte die Sistierung bereits viel früher beantragen können und müssen (act. 45 Rz. 5). Er macht ferner geltend, dass die Schreiben von C.\_\_\_\_\_ (vgl. act. 40/1–2) durch die Beklagte angefertigt worden seien (act. 45 Rz. 8). Ausserdem würden sich die Berichte der Beiständigen nicht für den Erlass vorsorglicher Massnahmen eignen, da diese doch mehrere Jahre zurückliegen würden (act. 45 Rz. 10). Dem Kläger gehe es darum, sein Recht wahren zu können, sich um Kontakte mit den Kindern zu bemühen und zwar immer wieder erneut, auch wenn die Kinder es wegen Manipulationen ablehnen (act. 67 Rz. 72). 4.3.4. Der Kläger macht ferner geltend, der Bericht der Beiständin sei inakzeptabel und lese sich, wie wenn die Beiständin das Sprachrohr der Beklagten wäre, oder wie wenn der Bericht von der Beklagten verfasst worden wäre (act. 62 Rz. 1). Dabei sei offensichtlich, dass es dem Bericht an Neutralität und Wohlwollen fehle und daraus nichts abgeleitet werden könne (act. 62 Rz. 3). 4.3.5. Schliesslich bestätigt der Kläger anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. April 2025, dass er derzeit keinen Kontakt zu den Kindern habe (Prot. S. 21). Anfang bis Mitte Januar [2025] habe er zuletzt Kontakt mit den Kindern gehabt

- 30 - (Prot. S. 21). An Silvester habe er nur D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ gesehen, C.\_\_\_\_\_ nicht. Auch habe er seit Januar [2025] keinen telefonischen Kontakt mehr mit den Kindern (Prot. S. 21). Auf Nachfrage erklärt der Kläger, er wisse nicht, weshalb es zum Kontaktunterbruch gekommen sei. Er habe manchmal Auseinandersetzungen mit den Kindern, wie das zwischen Eltern und Kindern normal sei, jedoch sei dies kein Grund, um den Kontakt gänzlich abubrechen (Prot. S. 21). 4.4. Ausführungen Beiständin L.\_\_\_\_\_ 4.4.1. Der Bericht der Beiständin L.\_\_\_\_\_ der KESB Entlebuch (vgl. act. 44/12 bzw. act. 58/2) stützt sich auf eine Berichtsperiode vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2024 (act. 44/12 S. 1). Die Beiständin führt aus, dass sowohl das Überwachen des Besuchsrechts als auch das Sicherstellen des Videotelefoniekontakts eine herausfordernde und schwierige Aufgabe gewesen sei. Dabei habe sich die Situation von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ weder beruhigt noch verbessert; vielmehr sei das Gegenteil der Fall (act. 44/12 S. 5). Grundsätzlich könne festgestellt werden, dass die Besuchswochenenden, Ferien und Telefoniekontakte zwar stattgefunden hätten, jedoch würden die Kinder seit über 8 Jahren keine regelmässigen Besuche beim Kläger erleben (act. 44/12 S. 5). Sie erklärt weiter, sofern die Besuche stattfinden würden, würden die Kinder sie in der Regel unter grosser Anspannung, Unsicherheiten und grossem Stress erleben. Die Kinder hätten ihr berichtet, dass sie sich vom Kläger immer wieder unter Druck gesetzt fühlen würden und sofern sie sich nicht an seine Anweisungen halten würden, würde er abwertend, mit Zurückweisung, Angstmache, Blossstellen, Liebesentzug, Demütigungen und Erpressung reagieren. Die Beiständin schliesst daraus, dass die Kinder beim Kläger keine emotionale Sicherheit erleben würden (act. 44/12 S. 5). Sie bringt ausserdem vor, dass die Kinder jeweils sehr eindrücklich und plausibel zum Ausdruck bringen würden, dass die Situation betreffend das Besuchsrecht sie zunehmend belastete und sie darum keine Besuche beim Kläger mehr wünschen, oder zumindest selber entscheiden wollen würden, ob und wann sie zum Kläger gehen oder mit ihm telefonieren würden (act. 44/12 S. 5 f.). Schliesslich macht die Beiständin geltend, dass sie in der aktuellen Situation von

- 31 - C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ starke Hinweise auf eine vorhandene Kindeswohlgefährdung erkenne (act. 44/12 S. 7). 4.4.2. Daher beantragt sie abschliessend unter anderem die Sistierung der Besuchsrechtsregelung bzw. eine Neuregelung und empfiehlt, den Kindern das Recht einzuräumen, selbstbestimmt zu entscheiden, ob und wann sie den Kläger sehen sowie mit ihm Videotelefoniekontakt haben möchten (act. 44/12 S. 8). 4.5. Würdigung 4.5.1. Gemäss übereinstimmenden Aussagen der Parteien ergibt sich, dass derzeit weder ein persönlicher noch ein telefonischer Kontakt zwischen dem Kläger und C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ sowie E.\_\_\_\_\_ besteht. Der letzte persönliche Kontakt mit D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ fand an Silvester 2024/2025 statt. C.\_\_\_\_\_ war bereits bei diesem Besuch nicht mehr dabei. Seit Januar [2025] haben die Kinder auch keinen telefonischen Kontakt mehr zum Kläger. 4.5.2. Auch wenn dem Kläger dahingehen zuzustimmen ist, dass sich der Bericht der Beiständin nicht auf die aktuelle Situation bezieht, sondern den Zeitraum bis zum 31. Juli 2024 abdeckt, gibt er dennoch einen Einblick in die Lage der Kinder hinsichtlich des persönlichen Verkehrs und ist entsprechend zu berücksichtigen. Umso relevanter ist der Bericht, da sich die Situation offenbar weiter verschärft hat und es inzwischen zu einem vollständigen Kontaktabbruch zwischen dem Kläger und den Kindern gekommen ist. 4.5.3. Der Bericht der Beiständin schildert eindrücklich die angespannte und belastende Situation der Kinder vor und während der Besuche beim Kläger. Schliesslich erkennt die Beiständin in der aktuellen Situation von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ starke Hinweise auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung. Angesichts dieser Ausführungen wurde glaubhaft gemacht, dass die Situation betreffend das Besuchsrecht die Kinder zunehmend belastet und sie keine Besuche beim Kläger mehr wünschen. 4.5.4. Deshalb erscheint es angezeigt, die starre Besuchs- und Telefonieregelung für die Dauer des Hauptsacheverfahrens zu sistieren. Der Kläger hat – wie er

- 32 - selbst betont – die Möglichkeit, sich um den Kontakt zu den Kindern zu bemühen. Eine fixe Besuchs- oder Telefonieregelung ist hierfür nicht erforderlich. Im Gegenteil könnte eine flexible Handhabung sogar von Vorteil sein, da sie den Druck und möglichen Stress für die Kinder reduziert. 4.5.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aktuell kein Kontakt zwischen dem Kläger und den Kindern besteht. Angesichts des seit Monaten andauernden Kontaktabbruchs und des klar geäusserten Willens der Kinder, den Kontakt nicht erzwingen zu lassen, erscheint es nicht angezeigt, die bisherige Besuchs- und Telefonieregelung aufrechtzuerhalten. 4.6. Fazit Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Antrag auf Sistierung von Ziff. 2 lit. c (Persönlicher Verkehr/Betreuung) und Ziff. 3 (Videotelefoniekontakte) in Ziff. 4 des Urteils vom 4. Januar 2021 während der Dauer des Hauptverfahrens gutzuheissen. 5. Kosten- und Entschädigungsfolgen 5.1. Entscheidgebühr 5.1.1. Die Entscheidgebühr bemisst sich im Kanton Zürich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Gemäss § 6 GebV OG ist die Gebühr im Scheidungs- bzw. Abänderungsverfahren nach § 5 GebV OG festzusetzen. Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Streitinteresse, dem Zeitaufwand des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles bemessen. In der Regel wird sie ihm Rahmen zwischen Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– festgesetzt (§ 5 Abs. 1 GebV OG). 5.1.2. Das vorliegende Verfahren und die sich stellenden Rechtsfragen sind weder als besonders komplex noch als besonders einfach zu bezeichnen. Es fanden eine Einigungsverhandlung, drei Kinderanhörungen, eine Instruktionsverhandlung sowie eine Hauptverhandlung statt. Gesamthaft belief sich die Verhandlungsdauer (inklusive Kinderanhörungen) auf rund zehn Stunden. Der Sachverhalt und

- 33 - die Rechtsfragen sind zwar überschaubar, aber dennoch fiel gesamthaft für vorliegendes Verfahren kein geringer Aufwand an. Nach dem Gesagten ist die Entscheidungsgebühr auf Fr. 6'000.– festzusetzen. 5.2. Weitere Gerichtskosten Die Auslagen für die notwendig gewordenen Übersetzungen anlässlich der Verhandlungstermine vom 17. November 2023, 13. Dezember 2024 und 14. April 2025 sind gestützt auf Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO zu den Gerichtskosten zu schlagen. Die Kosten der Übersetzungen betragen gesamthaft Fr. 735.–. 5.3. Kostenverteilung 5.3.1. Die Prozesskosten sind den Parteien grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 106 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht jedoch von diesem Grundsatz abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Nach ständiger Praxis des Obergerichts sind die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf Kinderbelange unabhängig vom Ausgang den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (ZR 84 Nr. 41). Vorliegend besteht keine Veranlassung, von dieser Praxis abzuweichen. Da Gegenstand des Verfahrens ausschliesslich Kinderbelange waren, erscheint eine hälftige Auferlegung der Kosten, als angemessen. 5.4. Parteientschädigung Gemäss Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO werden den Parteien die Parteientschädigungen im gleichen Verhältnis auferlegt wie die Gerichtskosten. Aufgrund der hälftig auferlegten Gerichtskosten sind die Parteientschädigungen wettzuschlagen. 6. Rechtsmittel Gegen dieses Urteil kann Berufung erhoben werden (Art. 308 ff. ZPO).

- 34 - Es wird verfügt:

#### **E. 7**

Aufl., Art. 301a N 10; BGer 5A\_310/2019 vom 5. November 2019 E. 3.1). Folglich lautet die vom Gericht oder der Kindesschutzbehörde zu beantwortende Frage nicht, ob es für das Kind vorteilhafter wäre, wenn beide Elternteile im Inland verbleiben würden. Die entscheidende Fragestellung ist vielmehr, ob sein Wohl besser gewahrt ist, wenn es mit dem auswanderungswilligen Elternteil wegzieht oder wenn es sich beim zurückbleibenden Elternteil aufhält, wobei diese Frage unter Berücksichtigung der auf Art. 301a Abs. 5 ZGB gestützten Anpassung der Kinderbelange (Betreuung, persönlicher Verkehr, Unterhalt) an die bevorstehende Situation zu beantworten ist (BGE 142 III 481 E. 2.6).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.